

Die Königl. Hungarische Hofkanzlei hat die Bitte des Michael Szeghy aus Ungarn an die k. k. Böhmische und Oesterreichische Hofkanzlei beileitet, daß seine Gattin Barbara geborne Nyomorskay aus dem Ungarischen Comitatz und der Possession Darma gebürtig, welche ihn schon vor 18 Jahren gleich nach ihrer Verhehlung boshafterweise verlassen hat, durch eine auch in den deutschen Eiblanden zu veranstaltende Vorladung ausfindig gemacht werden möchte.

Welche Vorladung daher aus eingelangter höchsten Hofkanzlei Verordnung von 8. Empfang 15. l. M. hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach den 20. Hornung 1799.

K u r r e n d e.

Nachdem in Oesterreich das sogenannte berliner Roth in der erforderlichen Qualität, und hinlänglicher Menge verfertigt wird, mithin dieser ausländischen Farbestoff ganz entberlich ist, für solchen aber in dem Zolltarife kein Zollsatz besteht; so hat die hohe Hofkammer laut eines unter 13. d. eingelangten Rescripts vom 29. des v. M. verordnet, daß dasselbe gleich den außer Handel gesetzten Waaren lediglich gegen Pässe für Einzeine, und gegen Entrichtung des auf das bekannte berliner Blau mit einem Gulden zwölf Kreuzer vom Pfund festgesetzten 60 procentigen Konsumzolls einzuführen gestattet seyn solle.

Diese maßgebliche hohe Hofkammer-Verordnung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft eröffnet.

Laibach den 16. Hornung 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit allen jenen, welche auf die Verlassenschaft der Anna Gebhartin Wittwe welche immer gegründete Forderungen zu stellen gedenken, bedeutet, daß sie solche den 18. k. M. März Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und erweisen sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben ungeantwortet werden würde.

Laibach den 8. Febr 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hier mit allen jenen, welche auf das Verlassenschafts Vermögen der hier ohne Testament verstorbenen Ursula Zivrin gewesenen Dienstmagd entweder aus dem Erbrechte, oder aus was immer für rechtsgültigen Titel Forderungen zu stellen vermeinen, bekannt gemacht, daß dieselben auf den 13. k. M. März Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogleich anbringen, und rechtsständig darthun sollen, wie in widrigen dieses Verlassungsvermögen der Ordnung nach abgehandelt, und den sich dazu legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.
Laibach den 9. Februar. 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hier mit allgemein bekannt gemacht, daß zur Abhandlung des Verlasses des alhier vorstorbenen Hr. Philipp Nerie Schneider Exjesuiten Priester, der 30. März d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt worden sey. Es werden daher alle auf diesen Verlass Anspruch machende Partheien am gedachten Tage, Stund, und Ort sogleich zu erscheinen hiemit angewiesen, als im widrigen der Verlass ordentlich abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werde würde.
Laibach den 15. Febr. 1799.

Das Haus Nr. 46. auf der untern Pollana Vorstadt, oder sogenannte Pöllander Mayerhof samt allen dabei befindlichen Grundstücken, und Mayerschafts-Gebäude ist auf St. Georgi d. J. in Bestand zu verlassen. Liebhaber können sich daselbst bei dem Eigenthümer melden, und des weitern erkundigen.

V e r l a u t b a h r u n g .

Den 6. März 1799. von 2 bis 6 Uhr nachmittag werden bei dem Religionsfondsgut Weinhof 64. M. Oest. Mehen Weizen, 13 Mehen Hierß, und 2 1732 Mehen Bohnen durch öffentliche Versteigerung von 5 zu 5 Mehen, oder auch im ganzen an die Meistbietenden gegen solche Bezahlung hindanngegeben werden.

Den 4. März d. J. früh von 9 bis 12 Uhr werden bei der Studienfonds-Herrschaft Kaltenbrunn nachfolgende Getraide als 56 2832

Mehlen Waiz, 4 61/64 Mehlen Korn, 38 20/32 Mehlen Bierß, 4 23/32
Mehlen Bierß-Brein und 97 12/32 Mehlen Haber durch den Meißboih
gegen sogleich baare Bezahlung entweder in Ganzen oder auch zu 10
Mehlen hindanngegeben werden.

Vorladungsb edict.

Da die Sindikats- und erste Rathmannsstelle bei dem landes-
fürstl. Magistrat zu Bölkermarkt in Unterkärnten mit dem jährl. Ge-
halte vom 400 fl. dann unentgeltlicher Wohnung auf dem Rathhause
in Erledigung gekommen ist; So wird zur Besetzung dieses Dienstes
der Konkurs auf dem 25. d. M. der Wahltag aber auf dem 4. März d.
J. mit dem Beisatze bestimmt, daß in dieser Zeitfrist jeder, der um den
bemelten Dienst anzuhalten gedenket, um die Wahlfähigkeit im Justiz-
fache bei dem k. k. J. Oest. Appellazionsgerichte mit-Vorlegung der
Zeugnisse über die vollendeten Juridischen Wissenschaften im politischen
Fache aber bei dieser k. k. Landeshauptmannschaft eben auch mit Bei-
bringung der vorgeschriebenen Zeugnisse anzusuchen, und soweit die Fä-
higkeit nicht schon durch geleistete Dienste erprobet wurde, sich der
Prüfung mit Vorlegung der juridischen Studienzeugnisse zu unterzie-
hen habe, wo man sohin jene, die das breve elegibilitatis erhalten,
durch ein an dem Rathhause zu Bölkermarkt anzuschlagendes Zettel
der dortigen Bürgerschaft bekannt machen wird. Damit sie an dem be-
stimmten Tage aus den fähig befundenen Individuen in der vorgeschrie-
benen Art die Wahl vornehmen könne. Von der k. k. Landeshauptmann-
schaft in Kärnten. Klagenfurt den 4. Hornung 1799.

Mit hoher Hofverordnung von 24. vorigen, Erhalt 1. laufenden
Monats wurde dieser Landesstelle bedeuert: Es sei zwar mit Hofver-
ordnung von 8. Sept. vorigen Jahrs befohlen worden, die wegen Vor-
und Aufkauf des Schlachtviehes auffer den ordentlichen Viehmärkten
bestehenden Verbote im Lande wieder allgemein zu erneuern, und auf
deren genaue Befolgung zu sehen; da aber wahrgenommen worden,
daß dieser Ausdruck des Vor- und Aufkaufs des Viehes auffer den or-
dentlichen Viehmärkten von einigen Länderstellen dahin ausgedeutet wor-
den, als ob den Spekulanten und Fleischlieferanten vorzüglich für die
Oesterreichisch-Venezianischen Staaten der Ankauf des Schlachtviehes
auf den Wochenmärkten, und dessen Austrieb in diese venezianischen
Provinzen gestattet sei, besonders wenn sie versprechen, eine gleich gro-
ße Anzahl aus Hungarn wieder hereinzuschaffen; und da einer Seits

Hierdurch diesen Lieferanten zu Monopolen und heimlichen Austriebey immer noch Anlaß und Gelegenheit gegeben, anderer Seits aber der eigene Bedarf der diesseitigen Provinzen der Gefahr der Nichtbedeckung ausgesetzt bleibt, so werde mit Bezug auf das oben angeführte Hofdekret nachträglich verordnet, daß nunmehr allen Fleischlieferanten nach den österreichisch-venezianischen Provinzen, der Ankauf des Schlachtviehes auch auf den T. Oest. Viehmärkten- und dessen Austrieb in die erwähnten Provinzen ganz untersagt, und hierüber genaue Aufsicht gefordert werden solle.

Welche höchste Entschliessung daher zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Laibach den 6. Jänner 1799.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 20. Febr. 1799.

		p.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weiz ein halber Wiener Megen	= = =	1	50	1	39	1	37
Kukuruz	= = = Detto	1	37	—	—	—	—
Korn	= = = Detto	1	20	1	18	1	16
Gersten	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Hirsch	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Saiden	= = = Detto	1	15	—	—	—	—
Haber	= = = Detto	1	7	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 20. Febr. 1799.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Verstorbene zu Laibach in Monat Febr. 1799.

- Den 19. Hr. Johann Schuschnig, bürgl. Schneider-Meister, alt 50 Jahr, am Platz Nr. 270.
- 20. Jakob Barent, Bauer, alt 89 Jahr, bei den Barmherzigen Nr. 24.
- 21. Dorothea Bluzin, Tagl. Weib, alt 42 Jahr, in der Deutschen-Casse Nr. 316.
- — Regina Merk, bürgl. Kaufmanns Tochter, alt 15 Jahr, am alten Markt Nr. 117.
- — Peter Ribitsch, alt 1 1/2 Jahr, in der St. Petersvorstadt Nr. 51.